

S h.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf einer revidirten Städteordnung betreffend.

Eingegangen am 8. März 1872.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 321 flg.)

Indem die unterzeichnete Deputation in dem Nachstehenden der ihr übertragenen Berichtserstattung über den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. December vorigen Jahres den Kammern zugestellten Entwurf einer revidirten Städteordnung sich unterzieht, glaubt dieselbe eine besondere Erörterung und Begutachtung der allgemeinen Grundsätze, auf welche dieser Entwurf gestützt ist, um deswillen unterlassen zu können, weil in der Kammer bereits ausführliche Debatten hierüber stattgefunden haben und hiernach vorausgesetzt werden darf, daß jedes Kammermitglied schon dadurch zu bestimmten Ansichten über die betreffenden Fragen gelangt sei.

Nur die eine Bemerkung will die Deputation vorausschicken, daß der vorliegende Entwurf, wenn er auch nicht in allen Punkten den früher von den Kammern ausgesprochenen Wünschen entspricht, doch im Hauptwerke sehr wesentliche Verbesserungen der Gemeindeverfassung enthält und im Allgemeinen die Absicht der Königlichen Staatsregierung bekundet, den auf dem vorigen Landtage in dieser Richtung gestellten Anträgen Rechnung zu tragen.

Beim Beginne der speciellen Berathungen über den Entwurf kam anderweit die Frage in Anregung, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, der Kammer einen Antrag an die Königliche Staatsregierung des Inhalts vorzuschlagen, daß eine Redactionscommission ernannt, beziehentlich gewählt und derselben die Vereinigung der im Entwurfe vorgelegten drei Gemeindeordnungen in ein Gesetz übertragen werde.